

# Art. 4 EGBGB

## Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Bundesrecht

---

### Zweites Kapitel – Internationales Privatrecht -> Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Einführungsgesetz zum Bürgerlichen  
Gesetzbuche

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EGBGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-1

**Normtyp:** Gesetz

#### Art. 4 EGBGB – Verweisung

(1) <sup>1</sup>Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. <sup>2</sup>Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts. <sup>2</sup>Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) <sup>1</sup>Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.